

## **Informationen der Catella Real Estate AG („Catella“) zur Best Execution Policy gem § 2 Abs. 4 KAVerOV i.V.m. Art. 27 Level 2-Verordnung i.V.m. § 168 Abs. 7 KAGB**

### **Geltungsbereich / betroffene Assets**

Catella hat sich Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten gegeben. Insbesondere betreffen diese

- Liquiditätsanlagen (Festgelder, Tagesgelder)
- FX Geschäfte
- Devisentermingeschäfte.

Nicht betroffen sind Immobilientransaktionen, da verschiedene Ausführungsplätze nicht zur Auswahl stehen.

### **Regelung**

Catella wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um bei Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen das bestmögliche Ergebnis für das Investmentvermögen zu erzielen.

Bei der Auswahl und Bestellung von Gegenparteien ist sowohl vor Abschluss einer Vereinbarung als auch im Anschluss daran, stets mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Transaktionen werden nur mit ausgewählten Kontrahenten getätigt. Vor Abschluss eines Geschäftes (Festgelder, Devisentermingeschäfte) sind stets mehrere Angebote einzuholen.

Die Ausführungsgrundsätze werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und gegebenenfalls angepasst. Diese Überprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr oder wenn Anhaltspunkte für eine wesentliche Veränderung vorliegen, welche die Fähigkeit zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für die verwalteten Investmentvermögen beeinträchtigen.

### **Dokumentation Einhaltung**

Zum Nachweis der Einhaltung der Grundsätze zur Auftragsausführung findet eine laufende Dokumentation der Geschäfte statt.